jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/4/10 54R20/97y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.04.1997

Norm

ZPO §54 Abs1
ZPO §40 Abs2

Rechtssatz

Eine Partei hat im Rahmen ihrer Bescheinigungspflicht nach§ 54 Abs. 1 ZPO glaubhaft zu machen, daß sie die begehrten vorprozessualen Kosten, wie zB Inkassokosten, bereits getragen hat oder doch zumindest zu tragen verpflichtet ist; die Vorlage eines bloßen Leistungsverzeichnisses eines Inkassoinstitutes genügt nicht.

Entscheidungstexte

- 54 R 20/97y
  Entscheidungstext LG Salzburg 10.04.1997 54 R 20/97y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00569:1997:RSA0000010

Dokumentnummer

JJR_19970410_LG00569_05400R00020_97Y0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at